



## **Antwort der Landesregierung auf eine Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung**

Abgeordneter Daniel Roi (AfD)

### **Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen**

Kleine Anfrage - **KA 7/4101**

#### **Vorbemerkung des Fragestellenden:**

Eine seit langem zentrale gesellschaftliche Debatte ist die Formulierung einer Definition auf der Basis einer Bewertungsmethode, wie viel z. B. ein Biotop, eine Art, ein Baum „wert sind“. Die Debatte verläuft vor dem Hintergrund, wie der Wert - z. B. auch monetär - zu bemessen ist. Je mehr Funktionen und Nutzungsbereiche durch das Biotop, die Art, den Baum anfallen bzw. betroffen sind und dafür gibt es z. T. umfassende wissenschaftliche Kenntnisse, umso schwieriger wird es, die gestellte Frage umfassend zu beantworten.

Daher kann es nicht verkehrt sein, dafür zu sorgen, dass z. B. der Baumbestand in den Kommunen erhalten bleibt bzw. entsprechende gesetzlich vorgeschriebene Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen tatsächlich, ihrem Ziel entsprechend, umgesetzt und dauerhaft erhalten werden, um eine wirkliche Kompensation z. B. für den Bau von Industrieanlagen zu erzielen. Bezogen auf das Beispiel „Bäume“, spielen bei diesen, neben der CO<sub>2</sub>-Bindung, die Boden-, Lebensraum-, Speicher-, Filter-, Kühl- und Erholungsfunktion jeweils eine zentrale Rolle. Insofern sollte es für Politik und Gesellschaft von Interesse sein, im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen gepflanzte Bäume dauerhaft zu erhalten, um - wenn auch nach Jahren - eine wirkliche Kompensation zu erreichen.

#### **Antwort der Landesregierung erstellt vom Ministerium für Landesentwicklung und Verkehr**

**Hinweis:** *Die Drucksache steht vollständig digital im Internet/Intranet zur Verfügung.  
Bei Bedarf kann Einsichtnahme in der Bibliothek des Landtages von Sachsen-Anhalt erfolgen oder die gedruckte Form abgefordert werden.*

(Ausgegeben am 26.11.2020)

1. **Ist die Landesregierung der Auffassung, dass die erfolgte Nichtbeantwortung der Fragen 1, 2, 3, 4, 6 sowie teilweise Fragen 7, 9 und 10 (Drs. 7/5293) - trotz der gewährten Fristverlängerung - dem Auskunftsrecht für Abgeordnete entsprechend der Landesverfassung Rechnung trägt? Bitte entsprechend auf die nicht erfolgten Antworten und die Ursachen eingehen und daraus schlussfolgernd bewerten.**

Die Fragen betreffen ausschließlich Sachverhalte, die von den Kommunen als Selbstverwaltungsaufgaben wahrgenommen werden. Selbstverwaltungsaufgaben unterliegen nur der Rechtsaufsicht, nicht aber der Fachaufsicht. Im Zuständigkeitsbereich der Rechtsaufsicht können die Landesregierung beziehungsweise die hierfür zuständigen Rechtsaufsichtsbehörden vom Unterrichtsrecht nach § 145 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) nur Gebrauch machen, wenn im Einzelfall Anhaltspunkte für eine bevorstehende oder bereits erfolgte Rechtsverletzung vorliegen, die das geltend gemachte Informationsbedürfnis objektiv nachvollziehbar erscheinen lassen. Solche Anhaltspunkte sind im vorliegenden Fall nicht gegeben. Auch unterfallen die Kommunen mit Blick auf die Fragestellungen keiner allgemeinen Berichtspflicht. Eine kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage, die die Kommunen zur entsprechenden Datenerhebung und Unterrichtung verpflichtet, ist nicht vorhanden.

2. **Offenbar besteht für die Landesregierung kein eigenes Interesse bzw. entsprechender thematischer Anreiz, um entsprechende Antworten auf alle in Drs. 7/5293 formulierten Fragen zu erhalten oder anders formuliert: Sind die Entwicklung und der Wert von Ersatzlebensräumen bei erfolgten Eingriffsmaßnahmen in die Natur- und Kulturlandschaft ein Themenbereich, den die Landesregierung aufgrund der sich ergebenden Konsequenzen ausblendet? Bitte begründen und dabei das „Ergebnis“ aus Drs. 7/5293 berücksichtigen.**

Die Landesregierung setzt sich für die Beachtung der Belange des Naturschutzes bei bauleitplanerischen Entscheidungen entsprechend den geltenden Vorschriften ein. Dies gilt insbesondere für die Umsetzung bauleitplanerisch festgesetzter Ausgleichsverpflichtungen.

3. **Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung generell aus ihrer Vorbemerkung, dass es Kommunen nicht möglich ist, im „digitalen Zeitalter“ aus ihrem Aktenstand („eigener Wirkungskreis“) zu erfolgten Genehmigungsverfahren eines international beachteten Projektes (in Drs. 7/5293 „Solar Valley“) - oder nach Formulierung in einem Bebauungsplan „eines der expandierensten Gewerbegebiete Sachsen-Anhalts“ - eine Antwort zu den Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen zu generieren? Welche Schlussfolgerungen zieht die Landesregierung hierzu, gibt es Lösungsansätze?**

Ob und welche technischen Möglichkeiten von den Gemeinden genutzt werden, um erfolgte Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen im Detail digital zu erfassen, entzieht sich aufgrund der verfassungsrechtlich verankerten kommunalen Planungs- und Organisationshoheit der Einflussnahme der Landesregierung.

4. **Nach Angaben der auskunftsunwilligen Kommune (Drs. 7/5293) an die Landesregierung besteht keine „kommunalverfassungsrechtliche Rechtsgrundlage“, Fragen zum „eigenen Wirkungskreis“ zu beantworten. Welche Position vertritt die Landesregierung zu dieser Rechtsauffassung? Bitte anhand der Rechtsgrundlage beantworten.**

Siehe Antwort zu Frage 1.

5. **Welche Behörde/Einrichtung/Institution ist generell verantwortlich, zu überprüfen, ob Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen, die in B-Plänen festgelegt wurden, tatsächlich - entsprechend der Festlegungen - durchgeführt wurden? Bitte auch auf Kontroll-/Überprüfungsmethoden bei der Antwort eingehen.**

In Abhängigkeit davon, woraus sich die Verpflichtung zu Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen ergibt, kann beispielsweise die untere Bauaufsichtsbehörde oder die Gemeinde zuständig sein.

Ist die Gemeinde zuständig, kann sie nach § 178 Baugesetzbuch (BauGB) den Eigentümer durch Bescheid verpflichten, sein Grundstück innerhalb einer zu bestimmenden angemessenen Frist, entsprechend den nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB getroffenen Festsetzungen des Bebauungsplans zu bepflanzen.

Eine grundstücksbezogene Konkretisierung und eine angemessene Fristsetzung zur Durchführung unter Androhung eines Zwangsmittels sind durch die plangebende Gemeinde möglich.

Darüber hinaus kann, unbeschadet der Zuständigkeit der Gemeinde nach § 178 BauGB, zur Durchsetzung der Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 25 BauGB, in der Baugenehmigung ein Pflanz- bzw. Erhaltungsgebot ausgesprochen werden.

Im Rahmen der Bauleitplanung ist die Gemeinde gemäß § 4c BauGB verpflichtet, ein Monitoring zu den erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne auftreten könnten, durchzuführen. Das von der Gemeinde als Teil der Bauleitplanung mitgeplante Konzept des Monitorings ist im Umweltbericht nach Nr. 3 Buchst. b der Anlage 1 zum BauGB (zu § 2 Abs. 4, §§ 2a und 4c) zu beschreiben. Die geplanten Überwachungsmaßnahmen werden im Rahmen des Umweltberichts somit auch ein Gegenstand der Beteiligung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und Träger öffentlicher Belange nach den §§ 3 bis 4a BauGB. Diese können durch ihre Stellungnahmen weitere Anregungen beitragen. Bereits bei der Ausarbeitung des Bauleitplans hat somit eine Auseinandersetzung mit den geeigneten Überwachungsmaßnahmen stattzufinden.

6. **Welche Behörde/Einrichtung/Institution ist generell verantwortlich, zu überprüfen, in welchem Zustand sich Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen mittel- und langfristig - im Hinblick auf die Kompensationsziele befinden bzw. ob überhaupt eine Kompensation erreicht wurde bzw. stattfindet?**

Im Anwendungsbereich der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ prüft nach § 17 Abs. 7 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) die Zulassungsbehörde oder nachrangig die untere Naturschutzbehörde (vgl. § 17 Abs. 1 und 3 BNatSchG), ob die festgesetzten Maßnahmen zur Eingriffsvermeidung/-minimierung und Kompensation fristgerecht und sachgerecht durchgeführt wurden. Dazu kann sie vom Verursacher einen Bericht verlangen.

Siehe auch Antwort zu Frage 5.

- 7. Gibt es Vorgaben bzw. Richtlinien, die Auskunft darüber geben, wie oft bzw. nach wie vielen Jahren der ordnungsgemäße Zustand von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und vor allem nach welchen Erfassungsmethoden überprüft werden muss? Wenn die Frage nicht beantwortet werden kann: Wie bewertet die Landesregierung eine offenbar fehlende Erfolgsanalyse bzw. auch bei Beantwortung der Frage, wie bewertet die Landesregierung die Methoden und Zeiträume im Hinblick auf die sich ergebenden Ergebnisse?**

Im Rahmen der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung ist der Erlass vom 27.07.2005 (MBI. LSA 2005 S. 498) maßgeblich. Hierbei entscheidet die Zulassungsbehörde oder nachrangig die untere Naturschutzbehörde über die jeweils notwendigen Kontrollen und ist auch für die Kontrollen zuständig (vgl. auch § 17 Abs. 7 BNatSchG). Im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung sind der Landesregierung Vorgaben oder Richtlinien zur Durchführung von (Erfolgs-) Kontrollen realisierter Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen nicht bekannt.

Im Rahmen der Umsetzung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ kann bei Vorhaben mit einer Vielzahl von Konflikten die Anordnung einer ökologischen Baubegleitung geboten sein. In den Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheides kann festgelegt werden, nach welchen Kriterien die Überwachung erfolgen soll und in welchen Zeitabständen der Zulassungsbehörde Bericht zu erstatten ist. Mit der Durchführung der Maßnahmen hat der Vorhabenträger grundsätzlich seine Pflicht erfüllt. Kommt es jedoch darauf an, dass eine bestimmte Funktion erreicht wird, z. B. zur Vermeidung einer Habitatbeeinträchtigung, erstreckt sich die Überwachung auch auf die Funktionskontrolle (z. B. bei Querungshilfen zur Vermeidung des Kollisionsrisikos).

- 8. Wer ist bei Ausfall des Vorhabenträgers (z. B. durch Insolvenz) anschließend verantwortlich, um die in den entsprechenden B-Plänen jeweils ausgewiesene und vereinbarte Entwicklung und begleitende Pflege bzw. den nach Ablauf der Vereinbarung notwendigen ordnungsgemäßen Erhalt von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen umzusetzen? Bitte bei der Antwort auch die entsprechende Rechtsgrundlage berücksichtigen.**

Dies ist davon abhängig, welche Instrumentarien die Gemeinde nutzt. Es bieten sich Förderungs- und Sicherungsverträge an. Gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 2 BauGB kann die Gemeinde mit dem Vorhabenträger Vereinbarungen über naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen treffen, um den Umweltschutzpflichten des § 1a BauGB nachzukommen. Im Durchführungsvertrag nach § 12 Abs. 1 BauGB können Sicherheitsleistungen (Bürgschaften) und die Rechts-

nachfolge vereinbart werden (Pflichten und Bindungen an den Rechtsnachfolger).

**9. In welcher Häufigkeit können Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen erneut überplant werden (siehe Frage 7, Drs. 7/5293)?**

Bei der Abwägung über die Änderung eines Bebauungsplans (B-Plans) ist bei der Beurteilung, ob und mit welchem Gewicht ein Eingriff zu erwarten ist, nicht der Ist-Zustand des schon zuvor überplanten Gebietes zu betrachten, vielmehr sind die Festsetzungen des geltenden B-Plans den Festsetzungen der Änderungsplanung gegenüberzustellen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (Beschluss des BVerwG vom 31.01.2006 - 4 B 49/05) können Eingriffe auch auf Ausgleichsflächen zulässig sein. Kommt es zu einer Inanspruchnahme von solchen Ausgleichsflächen, folgt daraus eine abermalige Ausgleichspflicht für die damit einhergehenden erneuten Eingriffe. Werden durch die Änderung eines B-Plans neue Bauflächen im Bereich ursprünglich festgesetzter Ausgleichsmaßnahmen ausgewiesen, erfordert dies eine neue Abwägungsentscheidung der Gemeindevertretung über den Ausgleichsbedarf des ursprünglichen B-Plans. Ansonsten würde mit der Beseitigung der Ausgleichsfläche dem ursprünglichen B-Plan eine maßgebliche Abwägungsgrundlage entzogen. Eine Begrenzung der Häufigkeit von Überplanungen von Kompensationsflächen ist der Landesregierung nicht bekannt.

**a. Wird bei einer erneuten Überplanung auch der aktuelle „Wert“ (Ansiedlungen von bisher nicht berücksichtigten Arten = Aufwertung) der ersetzten Ausgangsfläche mitberücksichtigt oder nur die erneute Ausführung der erfolgten Ersatzmaßnahme?**

Eine erneute Bewertung der Flächen, deren Bebauung bereits zulässig ist, ist bei der Überplanung von Flächen mit festgelegten Ausgleichsmaßnahmen nicht erforderlich, wenn lediglich eine sehr kurze Zeitspanne vergangen ist und Hinweise auf Vorkommen geschützter Arten fehlen. Liegen jedoch Erkenntnisse zur Neubesiedlung von europarechtlich geschützten Arten vor, sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften anzuwenden.

**b. Wie oft kann - oder auch muss - eine Ersatzpflanzung/Aufforstung ersetzt werden, wenn innerhalb des vereinbarten Pflegezeitraumes ein Totalverlust durch klimabedingte Einwirkungen eintritt? Bitte die gesetzliche Grundlage berücksichtigen.**

Die Verpflichtung zur Umsetzung festgesetzter Pflanzungen (einschließlich Unterhaltung) besteht auch dann weiter, wenn aufgrund eines fehlenden Anwuchserfolges das Kompensationsziel nicht erreicht werden kann.

**c. Gibt es auf den Pflegezeitraum für Ausgleichs- oder Kompensationsflächen einen Rechtsanspruch und welche Zeiträume sind „statthaft“ oder besteht die Verpflichtung der Pflege bis zur Erreichung des ursprünglichen Naturwertes der zu ersetzenden Fläche und Habitatstruktur mit allen ihren Funktionen?**

Sowohl bei der baurechtlichen als auch bei der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung können Pflegemaßnahmen Gegenstand der Kompensationsverpflichtung sein. Im Falle der baurechtlichen Eingriffsregelung bedarf es entsprechender Festsetzungen im B-Plan. Die Festlegung von Pflegezeiträumen richtet sich nach den Erfordernissen, um das Kompensationsziel zu erreichen. Hierzu kann im Einzelfall auch eine dauerhafte Unterhaltungspflege erforderlich sein.

**10. Dürfen innerhalb von Aufforstungen/Ersatzpflanzungen von Bäumen (Alleen, Parkanlagen öffentliches Grün u. a.), die im Rahmen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen angelegt worden, im Nachgang Baumreihen oder Einzelbäume vom Vorhabenträger entfernt werden?**

Die Beseitigung von Gehölzen steht den Festsetzungen des B-Planes entgegen, sodass eine Änderung des B-Planes erforderlich werden könnte. Ob eine Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes gemäß § 31 Abs. 2 BauGB möglich wäre, hängt vom Einzelfall ab und bedarf einer naturschutzrechtlichen Einschätzung.

**a. Wenn ja, braucht es dazu einen Antrag mit entsprechender Genehmigung und welche Behörde ist verantwortlich?**

Der Antrag auf Befreiung von den Festsetzungen des B-Planes ist auf Grundlage von § 66 Bauordnung des Landes Sachsen-Anhalt (BauO LSA) bei der Bauaufsichtsbehörde zu stellen.

**b. Wenn nein, auf welcher Rechtsgrundlage kann so verfahren werden?**

Eine Beseitigung der Bäume darf ohne Rechtsgrundlage nicht erfolgen.

**c. Müssen die entfernten Bäume ersetzt werden?**

In der Regel wird ein Ausgleich/Ersatz erforderlich sein. Im Rahmen der baurechtlichen Eingriffsregelung entscheidet die Gemeinde über notwendige Ersatzpflanzungen. Soweit die Bäume in den Geltungsbereich einer Baumschutzsatzung fallen, sind zudem die per Satzung getroffenen Regelungen zum Ersatz zu beachten. Bei Entscheidungen der Naturschutzbehörde ist die Durchführung von Ersatzpflanzungen regelmäßig Voraussetzung für die Genehmigungsfähigkeit.

**d. Nach welcher Methode wird die Kompensation für zu entfernende Bäume generell berechnet bzw. festgelegt?**

Im Rahmen der Umsetzung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ sind die Zulassungsbehörden bei der Festlegung von Kompensationen an das sog. „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ (Gem. RdErl. des MLU, MBV, MI und MW vom 16. November 2004, zuletzt geändert durch RdErl. des MLU vom 12. März 2009) gebunden. Außerhalb der Umsetzung der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ ist die jeweils anzuwendende Rechtsgrundlage bei der Bemessung von Ersatzpflanzungen zu beachten. Ist keine Methodik vorgeschrieben,

ist bei der Festlegung von Ersatzpflanzungen das Ermessen pflichtgemäß entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben.

- 11. Muss für ein - durch ein Bauvorhaben - entferntes Biotop bzw. für ein beeinflusstes Habitat, ein Ersatz bzw. Ausgleich durch ein adäquates Biotop geschaffen werden oder ist auch ein Ersatz durch andere Biotoptypen/Habitat-Strukturen möglich? Bitte bei der Antwort berücksichtigen, welche Berechnungs-/Bewertungsgrundlage - bei nicht adäquatem Ersatz eines Biotops oder einer Habitatstruktur - verwendet wird.**

Im Rahmen der Eingriffsregelung nach Baurecht wird gemäß § 200a BauGB nicht zwischen Ausgleich und Ersatz differenziert. Darstellungen für Flächen zum Ausgleich und Festsetzungen für Flächen oder Maßnahmen zum Ausgleich im Sinne des § 1a Abs. 3 BauGB umfassen danach auch Ersatzmaßnahmen. Im Ergebnis stehen danach in der Bauleitplanung Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen auf gleicher Stufe. Im Städtebaurecht gilt deshalb der einheitliche Begriff der Kompensation. Eine Differenzierung zwischen Ausgleich und Ersatz ist deshalb im Städtebaurecht nicht geboten. Vielmehr kommt es darauf an, dass eine Kompensation der Eingriffsfolgen erreicht wird.

Auch in der „naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung“ stehen Ausgleichsmaßnahmen als Maßnahmen, die die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushaltes in gleichartiger Weise wiederherstellen (§ 15 Abs. 2 S. 2 BNatSchG) und Ersatzmaßnahmen, die dies in gleichwertiger Weise im betroffenen Naturraum leisten (§ 15 Abs. 1 S. 3 BNatSchG) nach dieser Regelung gleichwertig nebeneinander. Insoweit ist i. d. R. eine gleichwertige Kompensation ausreichend, soweit keine spezielleren Vorschriften anzuwenden sind (wie z. B. Artenschutzrecht, gesetzlicher Biotopschutz).

Die Feststellung des Eingriffstatbestandes sowie die Bewertung der Eingriffsfolgen setzen sowohl bei der Vorhabenzulassung als auch bei der Bauleitplanung eine Bestandsaufnahme des vorhandenen Zustandes von Natur und Landschaft voraus. Nicht erforderlich ist dabei eine vollständige Erfassung der vorhandenen Tier- und Pflanzenarten. Es reicht vielmehr aus, wenn in dem Untersuchungsraum Leitarten oder Vegetationsstrukturen ermittelt werden, die als Indikatoren sichere Rückschlüsse auf die ökologische Ausstattung des Naturraumes zulassen. Das gilt insbesondere für typische Gebietsstrukturen. Je typischer diese sind, umso eher kann hieraus auf die Ausstattung des Naturraumes geschlossen werden. Gibt es Anhaltspunkte für das Vorhandensein besonders seltener Arten, ist deren Vorkommen zu ermitteln. Maßgebend sind indessen stets die Verhältnisse des Einzelfalls. Bei der Bauleitplanung ist es der Gemeinde überlassen, welche Bewertungsverfahren sie bei der Ermittlung von Eingriffen und der Eingriffsintensität zugrunde legt. Ein bestimmtes fachliches Verfahren ist nicht vorgegeben. Es liegt im planerischen Ermessen der Gemeinde, ob sie eigene Bewertungsmaßstäbe entwickelt oder sich anderer standardisierter Bewertungsverfahren bedient. Die eingesetzten Bewertungsverfahren müssen allerdings sachgerecht und zur Bewältigung der Anforderungen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung in der Bauleitplanung geeignet sein. Das sog. „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ wird erfahrungsgemäß von den Gemeinden sehr oft zur Erfassung und Bewertung der Eingriffsfolgen und zur Ableitung geeigneter Kompensationsmaßnahmen verwendet.

Auch für Bauvorhaben kann die Anwendung der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung notwendig sein, z. B. für Vorhaben im Außenbereich (siehe § 18 Abs. 2 S. 2 BNatSchG). Wie oben bereits ausgeführt, erfolgt die Kompensation in diesem Fall funktionsbezogen, so dass zumeist gleichartige oder ähnliche Biotopstrukturen neu angelegt werden. Hier ist das benannte „Bewertungsmodell Sachsen-Anhalt“ anzuwenden.

**12. Wird bei den Entscheidungen (siehe Ergebnisse Fragen 9 und 10) prioritär der Lebensraum als solcher in den Vordergrund gerückt oder werden die durch die Veränderung betroffenen Arten, die ihren Lebensraum verlieren, bei der Entscheidungsfindung in den Vordergrund gestellt?**

**a. Müssen die Entscheidungen/Maßnahmen dann konkret auf die einzelnen Arten (Ergebnis Frage 11) abzielen oder sind auch hier Abwägungen - im Hinblick auf sich möglicherweise neu ansiedelnde andere Arten - möglich, sodass Arten letztendlich untereinander ersetzt werden?**

**b. Welche Entscheidungshilfen werden dafür genutzt?**

Die derzeit wesentlichen Regelungen zum Besonderen Artenschutz auf Bundesebene sind in § 44 Abs. 1 und Abs. 5 sowie in § 45 Abs. 7 BNatSchG aufgeführt. Die Bauleitpläne selbst lösen daher in der Regel noch keine unmittelbaren Verbotstatbestände des Besonderen Artenschutzes aus. Dennoch ist bereits auf dieser Ebene zu prüfen, ob mögliche planungsrelevante artenschutzrechtliche Tatbestände vorliegen, denn es muss zumindest sichergestellt sein, dass eine spätere Vorhabenrealisierung nicht von vornherein ausgeschlossen ist, da es dem Plan andernfalls an der Rechtfertigung, dem sogenannten „Planungserfordernis“ nach § 1 Abs. 3 BauGB fehlt. Zum Prüfumfang einer Artenschutzprüfung in der Bauleitplanung gehören die auf gesamteuropäischer Ebene geschützten „FFH-Anhang-IV-Arten“ sowie alle in Europa heimischen, wildlebenden Vogelarten. Wenn auch unter Berücksichtigung geprüfter Maßnahmen zum Besonderen Artenschutz ein Planungsverfahren bei einer relevanten Art gegen einen Verbotstatbestand verstößt, kann das eigentliche spätere Vorhaben unter Umständen dennoch mithilfe einer Ausnahme verwirklicht werden. Eine etwaige behördliche Ausnahmereitelung erfolgt dann aber erst auf Ebene der Vorhabengenehmigung (nicht zur Bauleitplanung). Dennoch sind die Voraussetzungen für eine mögliche Ausnahme bereits in der Begründung bzw. im Umweltbericht zur Bauleitplanung darzulegen, denn es muss nachgewiesen werden, dass die Planung grundsätzlich umgesetzt werden kann; spätestens hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP), welche die vollzogenen Prüfschritte im Einzelnen dokumentiert, unverzichtbar.

In der naturschutzfachlichen Eingriffsregelung erfolgt die Kompensation funktionsbezogen, d. h. die Kompensation ist im Regelfall auf die Wiederherstellung eines gleichartigen Lebensraumes gerichtet. Beim Artenschutzrecht steht die betroffene Art selbst im Mittelpunkt, für die dann entsprechende Maßnahmen abzuleiten sind. Häufig sind daher konkret für die betroffene Art ähnliche Lebensräume oder dessen Bestandteile wiederherzustellen, wenn diese verloren gegangen sind. Sind geschützte Biotope betroffen, ist der betroffene Biotoptyp

in der Regel neu anzulegen, wenn andere Maßnahmen zum Erhalt nicht ausreichend möglich sind und sofern das Vorhaben als zulässig bewertet wird.